

**Satzung der Stadt Hemer**  
**über die Erhebung von Elternbeiträgen für Betreuungsangebote**  
**in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in der**  
**Fassung der 7. Änderungssatzung vom 08.09.2020**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung –GO – Reformgesetz, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I, S. 3134), geändert durch Art. 2 (23) des Gesetzes zur Reform des Personenstandsrechts (Personenstandsrechtsreformgesetz-PStRG) vom 19.02.2007 (BGBl. I, S.122) sowie der §§ 50 und 51 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 03.12.2019 – Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 30.11.2019 (BGBl. I S. 1948) – hat der Rat der Stadt Hemer in seiner Sitzung am 08.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Art der Beiträge**

(1) Für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege für Kinder im Stadtgebiet Hemer erhebt die Stadt Hemer als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen monatlich zu entrichtenden Beitrag zu dem öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(2) Für Kinder mit Wohnsitz in Hemer, die in einer Kindertageseinrichtung betreut werden, die sich nicht im Jugendamtsbezirk der Stadt Hemer befindet, wird grundsätzlich kein Beitrag erhoben. Sofern jedoch das Jugendamt der aufnehmenden Kommune hierfür einen Kostenausgleich gem. § 49 KiBiz der Stadt Hemer gegenüber geltend macht, erfolgt die Elternbeitragsenerhebung durch die Stadt Hemer. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(3) Für auswärtige Kinder, die in Hemeraner Kindertageseinrichtungen gehen, wird grundsätzlich ein Beitrag erhoben. Sofern die Stadt Hemer jedoch einen

Kostenausgleich gem. § 49 KiBiz an die Wohnsitzkommune des Kindes erhebt, erfolgt die Beitragserhebung durch das Jugendamt des Wohnsitzes.

(4) Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und durch eine Tagespflegeperson betreut, sind die jeweiligen Betreuungsstunden zu addieren. Nach den

Gesamtbetreuungsstunden erfolgt die Zuordnung zu der jeweiligen Betreuungszeit (A, B, C, D).

## **§ 2**

### **Beitragspflichtiger Personenkreis**

(1) Beitragspflichtig sind

- die Eltern oder
- diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt.

Lebt das Kind nachweislich überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Beitragspflicht besteht nicht, wenn

- die Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) oder nach dem dritten oder vierten Kapitel SGB XII (Sozialhilfe) oder Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten,
- die Eltern des Kindes Kindergeldzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten,
- die Eltern sich im Insolvenzverfahren befinden.

(3) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kindergartenjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

(4) Bei einer Veränderung der persönlichen Verhältnisse erfolgt eine Neuberechnung zum 1. des Folgemonates nach Bekanntgabe durch die Eltern beim Jugendamt.

### **§ 3**

#### **Beitragszeitraum**

Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den eine der obengenannten Betreuungszeiten besteht. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes in der Kindertagespflege oder in der Kindertageseinrichtung.

### **§ 4**

#### **Ermittlung der Beitragshöhe**

(1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Hemer schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Die Pflicht zur Auskunft umfasst auch die Verpflichtung, den Namen und die Anschrift des Arbeitgebers zu nennen, über die Art des Beschäftigungsverhältnisses Auskunft zu geben sowie auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Die prüfende Stelle ist berechtigt, Kopien dieser Unterlagen zu den Akten zu nehmen. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise, ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

(2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich

mitzuteilen. Die Stadt Hemer ist ungeachtet dieser Verpflichtung berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen regelmäßig zu prüfen. Dieses gilt insbesondere für den Nachweis des Bruttojahreseinkommens für das abgelaufene Kalenderjahr.

(3) Für die Prüfung der Jahreseinkommen und die Festsetzung der Beträge aus Vorjahren findet die jeweilig gültige Fassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege Anwendung.

## § 5

### Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, alle Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern sowie für das beitragspflichtige Kindergartenkind hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld gem. § 10 Abs. 2 des Bundeselterngeld- und Elternteilzeitgesetzes bleibt bis zu einer Höhe von 300,00 € anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem

Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge, von den nach diesem Absatz ermittelten Einkommen, abzuziehen.

(2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Bruttojahreseinkommen.

Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei einer Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

## **§ 6**

### **Beitragsermäßigung**

(1) Beansprucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

Geschwister von Kindern im letzten und vorletzten Kindergartenjahr (Beitragsfreiheit) werden analog behandelt.

(2) Im Fall des § 2 Satz 3 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 SGB VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensstufe ergibt.

(3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastungen den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VIII). Hier finden die Regelungen der Geschäftsweisung über Aussetzung, Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Hemer in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

## **§ 7**

### **Form der Festsetzung**

#### **Auskunfts- und Anzeigepflichten**

Die Elternbeiträge werden von der Stadt Hemer durch Festsetzungsbescheid erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger

der Einrichtung die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die Buchungszeiten sowie die entsprechenden Angaben zu den Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

## **§ 8**

### **Fälligkeit**

Elternbeiträge sind zum 15. eines jeden Monats zu zahlen.

## **§ 9**

### **Beitragserhöhungen**

Die in der Anlage zur Satzung festgesetzten Beiträge werden seit dem 01.01.2011 um jährlich 1,5% erhöht.

## **§ 10**

### **Essensgeld**

Für Kinder, die in städtischen Kindertageseinrichtungen ganztags mit 45 h betreut werden (Tagesstättenkinder), ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend. Hierfür wird neben dem Elternbeitrag zusätzlich ein Essensgeld von 2,80 Euro je Mahlzeit erhoben. Eine Abmeldung ist nur bei Urlaub oder Krankheit möglich und muss für den jeweiligen Tag spätestens bis um 8.30 Uhr erfolgen.

Das Essensgeld ist bis zum 15. des Folgemonats zu zahlen. Kinder mit einer Buchungszeit von 35 h Stunden können an der warmen Mittagsmahlzeit teilnehmen. Die Teilnahme ist jeweils für das Kindergartenjahr bindend.

## **§ 11**

### **Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 4 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hemer, 14.09.2020

Michael Heilmann  
Bürgermeister

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege**

**Beitragssätze ab 01.01.2023  
Jährliche Erhöhung um 1,5%**

Betreuungsstufe	A		B		C		D		Buchungszeit über 65 Std. wöchentlich
	Buchungszeit bis 25 Std. wöchentlich	Beitrag monatlich	Buchungszeit bis 35 Std. wöchentlich	Beitrag monatlich	Buchungszeit bis 45 Std. wöchentlich	Beitrag monatlich	Buchungszeit bis 55 Std. wöchentlich	Beitrag monatlich	
Jahresbruttoeinkommen bis	Beitrag monatlich	Beitrag monatlich	Beitrag monatlich						
20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
25.000 €	30,34 €	33,98 €	54,60 €	54,60 €	66,75 €	66,75 €	79,08 €	79,08 €	91,02 €
37.500 €	52,19 €	59,46 €	92,22 €	92,22 €	112,73 €	112,73 €	133,21 €	133,21 €	153,70 €
50.000 €	84,94 €	97,07 €	155,34 €	155,34 €	189,84 €	189,84 €	224,37 €	224,37 €	258,89 €
62.500 €	129,86 €	155,34 €	246,35 €	246,35 €	301,09 €	301,09 €	355,84 €	355,84 €	410,58 €
75.000 €	174,76 €	207,52 €	324,02 €	324,02 €	396,02 €	396,02 €	468,01 €	468,01 €	540,03 €
100.000 €	226,94 €	259,71 €	389,56 €	389,56 €	476,12 €	476,12 €	562,68 €	562,68 €	649,26 €
über 100.000 €	285,18 €	324,02 €	453,86 €	453,86 €	554,72 €	554,72 €	655,58 €	655,58 €	756,44 €